

Hausordnung für das Kinderparadies der Genossenschaft Migros Ostschweiz

1. Gegenstand

- 1.1. Diese Hausordnung gilt für das Kinderparadies Herblinger Markt, Schaffhausen («Kinderparadies»), das von der Genossenschaft Migros Ostschweiz im Einkaufszentrum Herblinger Markt, Schaffhausen betrieben wird («Hausordnung»).
- 1.2. Die Bezugsperson akzeptiert mit Benutzung des Betreuungsangebotes des Kinderparadies die AGB sowie die Hausordnung des Kinderparadies.

2. Allgemeines

- 2.1. Das Kinderparadies ist ein nicht bewilligungspflichtiger Kinderhütedienst und keine beaufsichtigte Kindertagesstätte.
- 2.2. Das Kinderparadies bietet lediglich eine kurzfristige und unregelmässige Betreuung von Kindern während des Besuchs der Bezugsperson im Einkaufszentrum Herblinger Markt, Schaffhausen an.
- 2.3. Der Kinderhütedienst erfolgt ohne Voranmeldung. Es sind keine Reservationen möglich.
- 2.4. Die Gruppen werden zufällig zusammengestellt und sind nicht konstant.
- 2.5. Die Bezugsperson muss sich während der Betreuungszeit im Einkaufszentrum Herblinger Markt, Schaffhausen aufhalten und unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein.

3. Öffnungszeiten

4. Aufenthaltsdauer Die Nutzung des Kinderhorts ist nur für kurze, beschränkte Zeiträume möglich.

- 4.2. Die maximale tägliche Aufenthaltsdauer eines Kindes beträgt max. 2 Stunden pro Tag.
- 4.3. Die maximale Aufenthaltsdauer eines Kindes pro Woche beträgt 12h pro Woche.
- 4.4. Das Kinderparadies kann in eigenem freiem Ermessen eine vorzeitige Abholung eines Kindes verlangen und die Bezugspersonen verbindlich zur frühzeitigen Abholung auffordern (z.B. bei Auftreten von Krankheitssymptomen, ungebührlichem Verhalten etc.).

5. Kosten und Zuschläge

- 5.1. Die Betreuung im Kinderparadies ist kostenlos
- 5.2. Verspätete Abholung: Wird ein Kind mit Ablauf der maximalen Betreuungszeit nicht oder erst nach Ende der Öffnungszeit abgeholt, ist durch die Bezugsperson eine Pauschale in Höhe von CHF 20.00 pro 15 Minuten Verspätung zu bezahlen. Die Kosten für alle zusätzlich anfallenden Massnahmen, wie z.B. Verständigung der Polizei, werden der Bezugsperson voll weiterverrechnet.
- 5.3. Suchdienst bei Dringlichkeit: Bei Problemen oder in Notfällen wird mit der Bezugsperson Kontakt aufgenommen. Falls die Bezugsperson nicht erreicht werden kann oder sich nicht innerhalb von spätestens 15 Minuten im Kinderland einfindet, verrechnet das Kinderparadies einen Zuschlag von CHF 25.00.
- 5.4. Die Kosten für die Kinderbetreuung und allfällige Zuschläge sind bei Abholung des Kindes in bar zu bezahlen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleichermaßen gilt für eventuelle Regelungslücken.
- 6.2. Die Genossenschaft Migros Ostschweiz behält sich die jederzeitige Änderung dieser Hausordnung vor.
- 6.3. Es gilt Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Gossau SG.